

Ausgangslage

Die Stadt Bad Schmiedeberg hat am 01.12.2022 einen Aufstellungsbeschluss für die Bebauungspläne Solarpark Söllichau I und Solarpark Söllichau II sowie die damit in Zusammenhang stehende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Schmiedeberg 2030 gefasst.

Im Mai 2023 wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg ein gesamträumliches Konzept zur planerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächen Anlagen bekannt gemacht, welches

- großflächige Photovoltaik- Freiflächen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet nur ausnahmsweise zulässt,
- die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächen Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Ackerzahl von mehr als 30 Bodenpunkten nur ausnahmsweise zulässt, wenn der Stadtrat und die betreffenden Ortschaftsräte zustimmen.

Tatsächlich

- liegen die Geltungsbereiche der o.a. Bebauungspläne im Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide. Die übrigen Ausschlusskriterien gemäß Punkt 5 des gesamträumlichen Konzeptes treffen für die Geltungsbereiche nicht zu.

- Des Weiteren haben die Flächen in der Gemarkung Söllichau gemäß den Angaben im gesamträumlichen Konzept eine Ackerzahl von durchschnittlich 31 Bodenpunkten. Grundstücksbezogen haben die Flächen gemäß den Aufstellungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 - o für den Geltungsbereich des VB Planes Solarpark Söllichau I eine Ackerzahl von 31,5 Bodenpunkten.
 - o für den Geltungsbereich des VB Planes Solarpark Söllichau II eine Ackerzahl von 34 Bodenpunkten.

Somit sind die im Konzept genannten Kriterien für Punkt 6.1 des Konzeptes überschritten. Alle anderen Voraussetzungen des Konzeptes sind gemäß derzeitigem Verfahrensstand erfüllt.

Begründung bzw. Bewertung der Ausnahmen:

Alternativflächen

Zunächst sollen mögliche Alternativflächen im Gemeindegebiet betrachtet werden, welche die oben genannten Abweichungen nicht haben.

Dachanlagen

Derzeit sind in etwa 3 ha versorgungsrelevante Dachanlagen vorhanden. Das Erweiterungspotential bestehender Dachflächen beträgt ca. 6 ha, wobei davon ausgegangen werden kann, dass hiervon aufgrund von konstruktiven Einschränkungen bzw. fehlender Investitionsbereitschaft der Privateigentümer nur ein Teil umgesetzt werden kann.

Potentialflächen außerhalb LSG

Bei der Flächenanalyse werden zunächst mögliche Flächen außerhalb des LSG betrachtet, welche im Flächennutzungsplan nicht als Gewerbeflächen oder Flächen für die künftige Stadtentwicklung ausgewiesen sind. Zudem ist ein Abstand zu einer Wohnbebauung von mindestens 300 m einzuhalten. Demnach verbleiben für mögliche Standorte lediglich

landwirtschaftliche Flächen, Konversationsflächen und Brachen mit dem entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung.

In den Gemarkungen Trebitz und Schnellin beträgt die Bodenqualität von 46 bzw. 40 Bodenpunkten. Es handelt sich demnach um hochwertige Böden, welche nach dem gesamträumlichen Konzept ausgeschlossen sind.

Die elbnahen Flächen in Priesitz bzw. Pretzsch setzen z.B. für Anlagen mit ca. 8MW größere Erschließungsleistungen des Netzbetreibers voraus, welche in jedem Fall durch Schutzgebiete verlaufen (LSG, Natura 2000) und somit einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen. Zudem sind die Flächen als hochwassergefährdet eingestuft und würden in Extremsituationen nicht einspeisen können.

Die Entwicklung der Fläche in Pretzsch an der Hundeschule stellt aufgrund des mittlerweile vorhandenen bestehenden Bewuchses einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Die Flächen in Bad Schmiedeberg sind leichter zu erschließen, stellen aber eine Beeinträchtigung des Ortsbildes der Kurstadt dar. Unter Punkt 14 der Ausschlusskriterien des gesamträumlichen Konzeptes zur planerischen Steuerung von großflächigen PVFA Anlagen der Gemeinde Bad Schmiedeberg werden Flächen in der Sichtachse sowie an den Kurbereich angrenzende Flächen für eine Entwicklung von derartigen Anlagen ausgeschlossen. Damit sind diese Flächen im Sinne der städtebaulichen Entwicklung der Stadt nicht genehmigungsfähig.

Einzig eine 5 ha große Fläche südlich des Ortskerns von Söllichau erscheint unter Berücksichtigung der o.a. Kriterien als die geeignete Fläche zur Entwicklung einer Freiflächen-PV Anlage.

Zusammengefasst gibt es im Stadtgebiet außerhalb der Schutzgebiete nur wenige landwirtschaftliche Nutzflächen, auf welchen die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kurzfristig realisierbar ist (sofern die Flächen verfügbar sind).

Bezogen auf die gesamte Gemeindefläche und selbst bezogen auf die vermeintlich mögliche Gemeindefläche, ist der Anteil verschwindend gering, um dem objektiven Ziel Z 103 des LEP 2010 mit der Errichtung von Dachanlagen bzw. Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen außerhalb von Schutzgebieten nachzukommen.

Beurteilung der Lage im LSG:

Ausnahmen können gewährt werden unter der Voraussetzung, dass keine ausreichenden geeigneten Flächen außerhalb des LSG zur Verfügung stehen (siehe vorangegangener Artikel) und dass der Schutzzweck des LSG nicht verletzt wird.

Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide" ist (verkürzt dargestellt):

1. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
2. Der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten.
3. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
4. Die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung.

zu 1.

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung von Söllichau, der von Landwirtschaftsflächen umgeben ist, die allseits in Wälder übergehen. Die typischen Wald-Offenlandverteilung wird aufgrund der geringen Größe des Vorhabens im Vergleich zur LSG-Gesamtfläche nicht relevant verändert. Es wird weniger als 0,5% Offenlandfläche zeitweise beansprucht. Ferner wird das Landschaftsbild nicht nachhaltig verändert, da nach Ablauf der baulichen Nutzung der vollständige Rückbau der Anlagen und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist.

Visuelle Beeinträchtigung des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet können durch Vorgaben zur Modulhöhe und zur Umgrenzung der Fläche mit entsprechend hohen Heckenpflanzungen vermieden werden. Das Landschaftsbild wird durch Gehölzstrukturen als lineare Biotopstrukturelemente ergänzt. Maßgebliche Blickbeziehung werden dadurch nicht gestört, der Blick verliert sich am umgebenen Waldrand. Dieser wird durch die Hecken, ggf. neu gesetzt. Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind daher nicht erkennbar. Es ergeben sich auch keine Beeinträchtigung der Eignung für die naturbezogene Erholung, insbesondere nicht, da es keine Geh- oder Radwege nahe des Vorhabengebiets gibt, die eine besondere Bedeutung für die Erlebbarkeit der Landschaft und Erholung hätten.

zu 2.

Es werden keine der aufgeführten Lebensräume (Wälder, Gewässer, Trocken-, Heidestandorte, Ruderalfluren, Bodenrelief) in Anspruch genommen oder verändert.

zu 3.

Das Vorhaben steht keinen der aufgeführten Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit bezüglich Wäldern oder Gewässern entgegen und behindert auch nicht deren Durchführung. Ferner werden, wie als Maßnahme formuliert, Hecken als lineare Biotopstrukturelemente aufgebaut und die ortsverbindenden Baumreihen/Alleen an der Landstraße erhalten.

zu 4.

Es handelt sich nicht um eine lärmintensive Nutzung, die ruhige Erholung ist daher weiterhin gewahrt.

Gemäß vorgenannten Darlegungen widersprechen die Vorhaben nicht den Schutzzwecken des LSG Dübener Heide.

Die beantragte Ausnahme ist mit den Schutzziele des LSG vereinbar.

Ackerzahl

Die Voraussetzungen des gesamträumlichen Konzepts zur planerischen Steuerung von großflächigen PVFA Anlagen sind bei den gegenständlichen Vorhaben mit Ausnahme der maximal zulässigen Bodenpunktzahl gemäß derzeitigem Verfahrensstand alle erfüllt, wobei auch eine höhere Ackerzahl gemäß Konzept ausnahmsweise zulässig ist, sofern der zuständige Ortschaftsrat und der Stadtrat der Abweichung zustimmen.

Bei der Überschreitung der zulässigen Ackerzahl in den Vorhabengebieten handelt es sich um eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Zahl gemäß Konzept. Angesichts der Tatsache, dass die Vorhabenflächen das Kriterium der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 26.02.2022 des Landes Sachsen-Anhalts erfüllen und auf der Liste der benachteiligten Gebiete nach Definition des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h in Verbindung mit § 3 Nr. 7 des EEG stehen, kann man hier von einem nicht hochwertigen Boden sprechen.

Zudem handelt es sich bei Böden bis zu einer Ackerzahl von 37 Bodenpunkten gemäß Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete des Landes Sachsen Anhalt um benachteiligte Böden, wobei man bis zu einer Bodenzahl von 33 Punkten die Maximalförderung in Anspruch nehmen kann. Auch demnach sind die betroffenen Böden als nicht hochwertig einzustufen.

Zudem erfüllen die Vorhabenstandorte Söllichau I und Söllichau II trotz der höheren Ackerzahl 4 Vorzugskriterien des gesamtäumlichen Konzepts zur planerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächen Anlagen der Gemeinde Bad Schmiedeberg:

- Flächen, welche sich städtebaulich einfügen und wenig Einfluss auf die Wahrnehmung in der Landschaft oder das Ortsbild haben: Der städtebauliche Raum im Vorhabengebiet ist geprägt durch die der Waldfläche der Dübener Heide vorgelagerten Feld- und Wiesenflächen rund um den Ortskern von Söllichau. Die maßgebliche räumliche Kante Richtung Dübener Heide wird von der Baumgrenze gebildet, welche auch nach Errichtung des Vorhabens den Rahmen fasst. Der Waldfläche vorgelagert sind weitgehend ebene Feldflächen, die teilweise durch Heckenpflanzungen oder Solitärgehölze unterbrochen sind. Die Anlage mit Ihrer umgebenden Feldhecke fügt sich in das Landschaftsbild ein indem sie dieses Thema aufgreift. Aufgrund des geringen Geländegefälles und der 2m hoch festgesetzten Heckenpflanzung wird die Anlage in Ihrem optischen Erscheinungsbild nicht raumprägend erscheinen.
Die Blickbeziehung zum Wald bzw. zum bebauten Dorfkern ist aus beiden Richtungen entlang der geraden Erschließungsstraße mit Ihrem 20 m breiten Abstand zur Anlage gegeben. Eine Beeinträchtigung des Kurbetriebs oder des Ortsbildes von Bad Schmiedeberg ist nicht gegeben.
- Wertschöpfung vor Ort durch die gleichzeitige Errichtung von Anlagen zur Speicherung der erzeugbaren Energie und durch direkte Versorgung von Gewerbe- und Industriegebieten: Eine Fläche für Speicheranlagen ist im Bebauungsplan vorgehalten.
- Sitz der Betreibergesellschaft in Bad Schmiedeberg
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Stadt Bad Schmiedeberg umgesetzt: Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in unmittelbarem Umfeld des Eingriffs im Stadtgebiet von Bad Schmiedeberg ausgeführt.

Ein wesentlicher Aspekt, der für die Entwicklung der beantragten Flächen spricht, ist zudem die Tatsache, dass die Anlage eine sehr geringe Entfernung zum Anschlusspunkt in Bad Dübau hat. Damit hebt sich der Standort auch positiv von vergleichbaren Standorten weiter nördlich im Gemeindegebiet ab. Angesichts der vorgenannten Beweggründe ist die Überschreitung der maximal zulässigen Bodenpunkte mit den Schutzziele des Konzeptes dennoch vereinbar.

Aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und des Investitionswillens der Eigentümer besteht hier die Möglichkeit, zeitnah und mit vertretbarem Anschlussaufwand einen signifikanten Beitrag zur Verwendung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Bad Schmiedeberg zu leisten, ohne den Schutzziele des gesamtäumlichen Konzeptes zur planerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächen Anlagen der Stadt Bad Schmiedeberg grundlegend zu widersprechen. Wir bitten daher um Ihre Zustimmung zu den oben beantragten Ausnahmen.